

Ordnung über die Verwaltung von Treugut

(Kirchl. Amtsblatt 2003, Art.130)

§ 1 – Definition von Treugut

1. Treugut ist das Geld, das einem Geistlichen oder einem/einer Pastoralreferenten/in von Gläubigen übergeben wird, damit er/sie persönlich dieses Geld für kirchliche oder karitative Zwecke verwenden. Der Empfänger bzw. die Empfängerin ist als Treuhänder für die zweckentsprechende und abschließende Verwendung verantwortlich. Mitarbeiter, die sich in der Ausbildung befinden, sind nicht berechtigt, Treugut als eigene Treuhänder entgegen zu nehmen.
2. Geldzuwendungen, die nicht auf ausdrückliches Verlangen des Schenkenden vom Empfänger persönlich ihrem Zweck zugeführt werden sollen, gehen unmittelbar mit der Annahme der Schenkung in das Eigentum der Kirchengemeinde über (can. 1267 § 1 CIC). Diese Geldzuwendungen sind kein Treugut, sondern sind dem Haushalt der Kirchengemeinde zuzuführen.

§ 2 – Unselbständige Stiftungen

Größere Geldbeträge, die nach dem Willen des Zuwendenden nicht zeitnah, sondern über einen Zeitraum von mehreren Jahren ausgegeben werden sollen, sind unselbständige Stiftung im Sinne des can. 1302 CIC bei der Kirchengemeinde und einem Sondervermögen zuzuführen. Diese Zuwendungen sind kein Treugut, sondern gehören zum Vermögen in der Kirchengemeinde, das vom Kirchenvorstand bzw. Kirchenausschuss verwaltet und vertreten wird.

§ 3 – Sammlungen und Kollekten

Gelder aus Sammlungen oder Kollekten sind niemals Treugut. Diese Gelder sind der Intention entsprechend zu verwenden und über den Haushalt der Kirchengemeinde ihrem Zweck zuzuführen. Dasselbe gilt für Spenden von Gläubigen für Förderprojekte der Kirchengemeinde.

§ 4 – Zuwendungen für Vorhaben der Kirchengemeinde

Geldzuwendungen von Gläubigen für Investitionen, Baumaßnahmen oder andere Vorhaben der Kirchengemeinde, die der Beschlussfassung des Kirchenvorstandes bzw. Kirchenausschusses unterliegen, sind kein Treugut, sondern werden mit der Annahme unmittelbares Vermögen der Kirchengemeinde. Der Annehmende hat diese Geldbeträge unter Beachtung der Zweckbestimmung dem Haushalt der Kirchengemeinde zuzuführen.

§ 5 – Verwendung des Treugutes

Das Treugut ist alsbald für den vom Zuwendenden bestimmten Zweck zu verwenden. Ist ein bestimmter Zweck nicht genannt, darf es nur für karitative oder kirchliche Zwecke verwendet werden.

§ 6 - Treuhandbuch

Über die Annahme und die Verwendung von Treugut muss jeder Treuhänder ein Treuhandbuch führen. Die Annahme von Treugut ist im Treuhandbuch unter Angabe des Tages des Empfanges und des Verwendungszwecks zu verzeichnen. In gleicher Weise ist die Ausgabe von Treugut zu vermerken. Der Treuhänder darf nur ein Treuhandbuch führen. Das Treuhandbuch ist jährlich zum 31. Dezember abzuschließen und, wenn es von pastoralen Mitarbeitern geführt wird, dem Pfarrer vorzulegen.

§ 7 – Treuhandkonto

Ist die zeitnahe Verwendung des Treugutes für den gedachten Zweck nicht möglich oder untunlich, hat der Treuhänder das Geld auf ein Treuhandkonto einzuzahlen. Die Einzahlung ist im Treuhandbuch zu vermerken.

Das Konto soll möglichst unter dem Namen der Kirchengemeinde geführt werden und die Zusatzbezeichnung „Treugut“ haben. Ist die Einrichtung des Kontos unter dem Namen der Kirchengemeinde nicht möglich, ist es unter dem Namen des Treuhänders mit dem Zusatz „Treugut“ einzurichten. Die Anlage des Kontos ist dem Bischöflichen Generalvikariat bzw. dem Bischöflich Münsterschen Offizialat mitzuteilen.

Verfügungsberechtigt über das Treuhandkonto ist der Treuhänder.

Zum Treuhandkonto ist ein Kassenbuch zu führen, das jährlich zum 31. Dezember abzuschließen ist.

§ 8 – Zuwendungsbestätigung

Für den Empfang von Treugut dürfen keine Zuwendungsbestätigungen erteilt werden.

§ 9 – Prüfung des Treuhandvermögens

Die Prüfung des Treuhandvermögens obliegt im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster der zuständigen Prüfungsstelle des Bischöflichen Generalvikariates, im Offizialatsbezirk Oldenburg der Prüfungsstelle des Bischöflich Münsterschen Offizialats.

§ 10 – Übergabe bei Pfarrerwechsel und Versetzung von pastoralen Mitarbeitern

Bei Versetzung der Pfarrgeistlichen sind das Treugut, das Treuhandkonto und das Treuhandbuch dem Nachfolger zu übergeben.

Werden Pastoralreferenten/innen versetzt oder scheidet sie aus dem Dienst aus, ist das ihnen anvertraute Treugut, das Treuhandkonto einschließlich des Treuhandbuches dem Pfarrer zu übergeben.

Geistliche oder pastorale Mitarbeiter, die keiner Kirchengemeinde zugeordnet sind und ihren Dienst beenden, sind verpflichtet, das vorhandene Treugut, das Treuhandkonto und das Treuhandbuch ihrem Amtsnachfolger oder falls ein solcher noch nicht bestimmt ist oder fehlt, dem Bischof bzw. dem Bischöflich Münsterschen Offizial zu übergeben.

§ 11 – In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig werden alle übrigen bischöflichen Bestimmungen über die Verwaltung von Treugut aufgehoben.

Münster, den 16. Juni 2003

† Reinhard Lettmann
Bischof von Münster